

Verordnung über das Radfahren.

(Vom 14. Februar 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat zur Regelung des Verkehrs mit Fahrrädern in Ausführung von §. 129 des Polizeistrafgesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Befahren der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art ist nur den Inhabern einer „Radfahrerkarte“ gestattet.

§. 2.

Die Radfahrerkarten sind persönlich und werden vom Polizeidepartement ausgestellt.

Dasselbe kann die Ausstellung verweigern, und eine bereits ausgestellte Karte dauernd oder vorübergehend zurückziehen, wenn der Gesuchsteller, bzw. Inhaber, des Fahrens gänzlich unkundig ist, oder wegen Zuwiderhandlung gegen die über das Radfahren bestehenden Vorschriften bestraft worden ist.

§. 3.

Jedes Fahrrad muss mit einer Nummer versehen sein, die in deutlich sichtbarer Weise auf einem am Kreuzstück der Lenkstange oder an der Bremsstange zu befestigenden Schilde anzubringen ist.

Die Nummern sind beim Polizeidepartement zu beziehen gegen eine Taxe von Fr. 2.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 finden Anwendung auf alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften oder regelmässig in demselben verkehrenden Radfahrer, dagegen nicht auf militärische Radfahrer in Ausübung ihres Dienstes und auf auswärtige Radfahrer, die sich nicht länger als 3 Tage im Kanton aufhalten. Den Letztern kann ein provisorischer Ausweis verabfolgt werden, worüber das Nähere vom Polizeidepartement festgesetzt wird.

§. 5.

Das Fahren mit Dreirädern ist auf allen für den Fahrverkehr überhaupt bestimmten Strassen gestattet.

Das Fahren mit Zweirädern ist verboten innerhalb der alten Gräben, d. h. in Gross-Basel innerhalb des St. Albangrabens, Steinenbergs, Kohlenbergs, Leonhardsgrabens, Petersgrabens, und in Klein-Basel innerhalb der Wettsteinstrasse, des Claragrabens, der Klingenthalstrasse, der Klybeckstrasse, des Klingenthalgrabens und des Rheinwegs, — auf den genannten Strassen dagegen und ausserhalb derselben gestattet.

§. 6.

Anlagen, Trottoirs und Fusswege dürfen weder zum Fahren mit Fahrrädern, noch zum Stossen von solchen benutzt werden.

§. 7.

Jedes Fahrrad muss mit einer gut wirkenden Bremsvorrichtung und einem Signalapparat versehen sein. Hörner oder Hippen dürfen hiezu nicht verwendet werden.

§. 8.

Bei Dunkelheit müssen die Fahrräder mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein, deren Licht ungehindert nach vornen fallen kann.

Die Verwendung von roten oder grünen Gläsern an denselben ist untersagt.

§. 9.

Innerhalb der Stadt und der Dörfer, sowie überall bei starkem Verkehr, beim Ein- und Ausfahren in Häuser und Höfe, bei Strassenkreuzungen, beim Umwenden und beim Einbiegen in andere Strassen und bei Dunkelheit muss so langsam gefahren werden, dass sofortiges Anhalten möglich ist.

§. 10.

Es ist verboten, während des Fahrens mit den Füßen das Pedal zu verlassen.

§. 11.

Beim Fahren muss stets die rechte Seite der Strasse eingehalten werden.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; in engen Strassen oder bei starkem Verkehr darf nur einer hinter dem anderen fahren. Entgegenkommenden Radfahrern, Fussgängern, Fuhrwerken und Pferden muss rechts auf mindestens einen Meter Abstand ausgewichen werden. Falls die Örtlichkeit dies nicht gestattet, ist anzuhalten, bis jene passiert sind. Das Vorfahren muss links und auf mindestens einen Meter Abstand geschehen.

Vor dem Vorfahren muss ein Signal gegeben werden.

Beim Begegnen oder Vorbeifahren muss langsam gefahren werden.

Wird hiebei ein Tier unruhig oder scheu, so hat der Radfahrer sofort abzusteigen und darf erst wieder aufsteigen wenn keine Gefahr mehr zu befürchten ist.

Langsamer fahrende Fahrräder und Fuhrwerke haben ein schneller fahrendes Fahrrad nach gegebenem Zeichen

vorbeifahren zu lassen, wenn sie nicht selbst am Ausweichen verhindert sind.

Es ist verboten das Vorbeifahren Anderer mutwillig zu hindern, oder überhaupt Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören.

§. 12.

Beim Passieren von Strassenkreuzungen und Strassenbiegungen, sowie wenn bei Begegnung mit Fuhrwerken oder Fussgängern ein Zusammenstoss zu befürchten ist, hat der Radfahrer rechtzeitig ein Warnungssignal zu geben.

Wenn ein Zusammenstoss erfolgt, oder durch das Scheuwerden eines Tieres Schaden entsteht, hat der Radfahrer, auch wenn ihn keine Schuld trifft, sofort abzusteigen, auf Verlangen seinen Namen und seine Nummer anzugeben, und nötigen Falls dafür zu sorgen, dass dem Verletzten oder Beschädigten Hilfe geleistet werde.

§. 13.

Wird ein Radfahrer durch einen Polizeimann angerufen, so hat er sofort anzuhalten. Den Weisungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

§. 14.

Das Polizeidepartement ist befugt, ausnahmsweise das Befahren der Strassen der innern Stadt zu bewilligen, und das Befahren einzelner Strassen vorübergehend zu untersagen.

§. 15.

Das Polizeidepartement kann das Vornehmen von Fahrübungen an solchen Orten untersagen, wo sie dem Verkehr hinderlich sind.

Zu Wettfahrten und grössern Umzügen ist eine polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen polizeiliche Vorschriften, die auf Grund derselben erlassen werden, werden nach §. 129 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis zu 30 Franken, in schwereren Fällen oder bei Wiederholungen mit Geldbusse bis zu 50 Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

§. 17.

Wer die ihm zugeteilte Fahrradnummer einem Andern zur Benützung überlässt, ist, wenn sich dieser eine Übertretung dieser Verordnung zu Schulden kommen lässt, in gleicher Weise strafbar, wie wenn er die Übertretung selbst begangen hätte, falls er den Benützer nicht namhaft machen, oder dieser nicht vor das hiesige Polizeigericht gezogen werden kann.

§. 18.

Diese Verordnung tritt in Kraft am 15. April 1894.

Basel, den 14. Februar 1894.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

R. Falkner.

Der Sekretär:

Dr. R. Wackernagel.

Grossratsbeschluss

betreffend

Bau und Betrieb von Strassenbahnen.

(Vom 26. April 1894.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrates beschliesst: